

Information und Erläuterung zur Vollmachtserteilung für die Versammlung der Jagdgenossen

Jeder Jagdgenosse (Grundstückseigentümer) kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen bei der Versammlung vertreten.

Bei Eigentümergeinschaften sollte ein Miteigentümer mittels Vollmacht bestimmt werden. Sofern Ehegatten beide Grundstückseigentümer sind muss eine Vollmacht für den Stimmführer ausgestellt werden.

Jeder Eigentümer hat eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Nichteinheitlich abgegebene Stimmen werden nicht gewertet.

Der Bevollmächtigte muss volljährig sein.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die:

Stadtverwaltung

Julian Schmitt

Telefon 07181 602-2500

Julian.Schmitt@Schorndorf.de

Dort erhalten Sie auch weitere Vollmachtformulare.